

1. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die nachfolgende Satzungsänderung zu beschließen:

## **Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Stadtwerke**

*Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17 Juni 2020, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 23.07.2020 mit Änderung vom 2.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:*

### Artikel 1

#### Änderung § 1

*§1 erhält folgenden Wortlaut:*

*(1) Die Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Wärme- und Strom- und Telekommunikationsversorgung und Dienstleistungen), die Verkehrsbetriebe (Parkierungseinrichtungen), der Ersatzneubau des Stiftsbades am Bildungszentrum sowie die dazu eingegangenen Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.*

*(2) Der Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Bezug, die Erzeugung, die Verteilung sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Wärme und Energie, der Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen, das Erbringen von Dienstleistungen, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen sowie der Erwerb, Bau und Betrieb von Bädern. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu ist er berechtigt, Beteiligungen einzugehen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen seine Versorgungsleistungen sowie seine Dienstleistungen auf andere juristische Personen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets/Stadtgebiets ausdehnen.*

### Artikel 2

#### Änderung § 3

*§ 3 erhält folgenden Wortlaut:*

*Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 7.520.000 €.*

### Artikel 3

Änderung § 7

*§ 7 Abs. 2 Nr. 13 erhält folgenden Wortlaut:*

*13. die Gewährung tariflicher oder übertariflicher Zulagen von mehr als 500 Euro pro  
Mitarbeiter und Monat;*

- 2. Der Gemeinderat stimmt der Sacheinlage der P&R-Anlagen in Höhe von 2.465.771,72 € rückwirkend zum 01.01.2021 in das Stammkapital zu.**
- 3. Der Gemeinderat stimmt der Bareinlage in Höhe von 1.004.228,28 € in das Stammkapital zu.**